

Gesetz

vom 8. September 2010

über die Wahlkreise der Grossratswahl für die Legislaturperiode 2012–2016

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 95 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 17. Mai 2010;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates wird der Kanton Freiburg in acht Wahlkreise eingeteilt.

² Es sind dies die Wahlkreise:

- Stadt Freiburg;
- Saane-Land;
- Sense;
- Greyerz;
- See;
- Glane;
- Broye;
- Vivisbach.

³ Der erste Wahlkreis umfasst nur die Gemeinde Freiburg, der zweite alle übrigen Gemeinden des Saanebezirks. Die übrigen sechs Wahlkreise haben denselben Umfang wie die gleichnamigen Verwaltungsbezirke.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum Ende der Legislaturperiode 2012–2016.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.